

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 108. Ratssitzung vom 23. September 2020

2937. 2020/173

Weisung vom 29.04.2020:

Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Totalrevision, Antrag auf Fristerstreckung Motion, GR Nr. 2018/16

Antrag des Stadtrats

1. Es wird die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) gemäss Beilage (Entwurf vom 8. April 2020) neu erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Frist zur Erfüllung der am 7. November 2018 überwiesenen Motion, GR Nr. 2018/16, von Gemeinderätin Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Gemeinderat Markus Baumann (GLP) vom 17. Januar 2018 betreffend Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind, Teilrevision der Städtischen Stipendienverordnung, wird um zwölf Monate bis zum 7. November 2021 verlängert.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1 und Schlussabstimmung zu Dispositivziffern 1–3:

Selina Walgis (Grüne): *Ich fasse zuerst zusammen, warum die Stipendienverordnung überhaupt revidiert wird. Erstens hat sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt total verändert. Seit langem gibt es ein rückläufiges Stellenangebot für Niedrigqualifizierte; es gibt eine digitale Transformation und veränderte Arbeitsmarkterfordernisse. Der Ausbildungsbedarf jedoch bleibt bestehen. Der Weiterbildungs- und Umschulungsbedarf nimmt zu. Aus- und Weiterbildungen sind oft sehr teuer. Dies können sich viele nicht leisten, vor allem, wenn dafür noch die Arbeitszeit reduziert werden muss. Zweitens gab es 2018 von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Markus Baumann (GLP) eine Motion, die den Stadtrat beauftragte, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, die die städtische Stipendienverordnung revidiert. Die Beitragshöchstgrenze soll angepasst werden und in Zusammenhang mit der Existenzsicherung gebracht werden. Ich zitiere: «Ziel muss sein, dass mit Hilfe der Stipendien eine Aus-, Nachhol-, Fort- oder Weiterbildung absolviert werden kann, ohne die eigene Existenzsicherung oder die der Familie zu verlieren». Es geht um die Ausrichtung auf die Herausforderungen der Digitalisierung und die Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit. Drittens gibt es die Revision der kantonalen Stipendienverordnung. Dort geht es um die Unterstützung der eidgenössisch und kantonal anerkannten Abschlüsse und die dafür notwendigen Vorkurse. Es geht um die Sicherung des sozialen Existenzminimums, neu orientiert am Bemessungssystem und den Richtwerten der Sozialhilfe. Es gibt Stipendien und Darlehen. Neu sind diese kantonal*

altersgemäss abgestuft. Bis und mit 25. Altersjahr gibt es so genannte existenzsichernde Stipendien. Von 26 bis 35 gibt es reduzierte Stipendien oder existenzsichernde Darlehen. Von 36 bis 45 gibt es nur noch existenzsichernde Darlehen. Zurück zur städtischen Verordnung: Die Stipendienstrategie ist Teil des Fokus «Arbeitsmarktstrategie 2025» und Teil der Strategie «Bildung» im Sozialdepartement. Wichtig ist: Es gibt zwei Arten von Stipendien, einerseits die Ausbildungsstipendien, andererseits die Arbeitsmarktstipendien. Heute sprechen wir nur über die Ausbildungsstipendien, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die Arbeitsmarktstipendien, bei denen es um den Erhalt und die Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit geht, treten ein Jahr später in Kraft. In der Kommission haben wir darüber diskutiert, was der Spielraum der Stadt Zürich ist. Wir sind ziemlich stark an das neue kantonale Recht gebunden. Das heisst, die städtische Verordnung lehnt stark an die kantonale Verordnung an. In der städtischen Verordnung sieht es nun folgendermassen aus: Zusätzlich zu den kantonalen Beiträgen gibt es Ausbildungszuschüsse. Diese werden ausgerichtet, wenn die Schul- und Studiengebühren die anerkannte Pauschale des kantonalen Rechts deutlich übersteigen. Sie werden grundsätzlich in Form von Stipendien ausgerichtet. Im Bereich der höheren Berufsbildung erfolgt die Ausrichtung in Form von unverzinslichen Darlehen. Gemäss Artikel 8 gibt es kommunale Zuschüsse. Diese dienen der Deckung der Lebenskosten von volljährigen Personen und werden in Form von unverzinslichen Darlehen ausgerichtet. Die Altersabstufung in der kantonalen Verordnung hat Auswirkungen auf die städtische Verordnung. Für 26- bis 35-jährige werden Ausbildungsstipendien anstatt der reduzierten Stipendien und einem grossen Teil an Darlehen gesprochen. Bei den 36- bis 45-jährigen gibt es Ausbildungsstipendien statt Darlehen. Zu den Kosten: Die bisherigen Ausgaben für die Stipendien betragen 2,2 Millionen. Die zusätzlichen Kosten aufgrund der neuen Stipendienstrategie belaufen sich auf zwei Millionen. Total wären das also 4,2 Millionen. Die Mehrheit der Kommission stimmt dieser Weisung zu. Die Grünen haben einen Antrag eingereicht, der die kommunalen Zuschüsse betrifft. Die kommunalen Zuschüsse dienen der Deckung der Lebenskosten von volljährigen Personen. Wir beantragen, dass diese nicht in Form von unverzinslichen Darlehen, sondern in Form von Stipendien ausgerichtet werden. Für den Fall, dass man eine Familie versorgen muss und angesichts den hohen Lebenskosten in Zürich ist es eine grosse Belastung, Darlehen zurückbezahlen zu müssen. Wer im Niedriglohnbereich tätig ist oder mit dem Lohn knapp das Familienbudget decken kann, verzichtet mit einem Darlehen auf eine Weiterbildung. Zu gross wäre die Sorge, das Darlehen nicht zurückbezahlen zu können. Ob nach der Weiterbildung ein höherer Lohn resultiert, wagt man noch nicht zu glauben. Die Stadt hat bei der Stipendienverordnung den notwendigen Spielraum, den sie im Interesse der Stipendienbezügerinnen und -bezüger nutzen sollte. Wer finanzielle Unterstützung nötig hat, sollte diese nicht zurückbezahlen müssen.

Kommisionsmehrheit Änderungsantrag und Schlussabstimmung neue Dispositivziffer 2:

Mathias Manz (SP): Wie meine Vorrednerin bereits angetönt hat, unterstützt und finanziert die neue kantonale Stipendienverordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt, nur noch Gesuchsteller bis zum 45. Altersjahr. Darüber hinaus werden weder kantonale Sti-

pendien noch Darlehen bewilligt. Gleichzeitig stützt sich die neue städtische Stipendienverordnung auf die kantonalen Rechtsgrundlagen und verlangt einen positiven kantonalen Entscheid als Basis für die eigene Unterstützungsprüfung. Somit endet auch auf städtischer Ebene die finanzielle Unterstützung von Personen ab 45 Jahren. Für die Mehrheit der Kommission ist diese Altersgrenze aber zu tief. Sie führt dazu, dass Personen, die aufgrund ihrer Erwerbsbiografie keine abgeschlossene Berufsbildung vorweisen können, im späteren Berufsleben ohne finanzielle Unterstützung wenig Chancen haben, beispielsweise einen Lehrabschluss nachzuholen. Mit unserem Antrag wollen wir dem Stadtrat den Auftrag geben, dass in der nachfolgenden Weisung – zu den Arbeitsmarktstipendien – auch diese Personen finanzielle Unterstützung bekommen. Nach der Genehmigung dieser zukünftigen Verordnung soll die Obergrenze in der jetzigen Stipendienverordnung entsprechend aufgehoben werden. Bis dahin soll gemäss Auskunft des Sozialdepartements auch die dafür notwendige Rechtsgrundlage geschaffen worden sein, die im Rahmen der Arbeitsmarktstipendien ohnehin erstellt werden muss. Zusätzlich soll es auch möglich sein, dass Personen oder Gruppen berücksichtigt werden, die aufgrund der jetzigen Verordnung durchs Raster fallen oder im Sinn einer Härtefallklausel die Vorgabe eines positiven kantonalen Entscheids teilweise oder nicht erfüllen. Ein Beispiel wäre eine junge stadtzürcher Person, die aufgrund der Trennung ihrer Eltern den Wohnsitz für kurze Zeit ausserhalb der Stadt hat, danach aber zurück nach Zürich zieht. Bei einer Gesuchstellung wären die vorausgesetzten zwei Jahre Wohnsitz in der Stadt nicht erfüllt. Das Gesuch müsste entsprechend abgewiesen werden. Mit unserem Antrag wollen wir auch Personen unterstützen, die mit der jetzigen Regelung noch nicht konkret bezeichnet wurden, bei denen aber eine Unterstützung aufgrund der jeweiligen individuellen Ausgangslage zielführend wäre.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1 und neue Dispositivziffer 2 sowie alle Schlussabstimmungen:

Mélissa Dufournet (FDP): Die Stadt hat im Vergleich zum Kanton bereits eine sehr grosszügige Lösung vorgesehen. Begründung dafür, dass mehr Stipendien als Darlehen ausbezahlt werden, war, dass es die Beziehenden abschrecken würde, wenn Darlehen ausbezahlt würden und infolgedessen keine Ausbildung angetreten würde. Es ist aber kaum davon auszugehen, dass bei der Ausrichtung von kommunalen Zuschüssen per Darlehen die gleiche Wirkung entfaltet würde. Es handelt sich im Vergleich zu den Gesamtkosten um einen sehr kleinen Beitrag. Sodann sind wir der Ansicht, dass es den Beziehenden durchaus zumutbar ist, diesen im Verhältnis zu den Gesamtkosten geringen Betrag im Nachgang an das Studium zu bezahlen. Nach einem abgeschlossenen Studium sollte es möglich sein, ein Einkommen zu erzielen, das dies erlaubt. Wir befinden uns eben genau nicht mehr im Niedriglohnbereich, wo das nicht möglich wäre. Es besteht unseres Erachtens kein Anspruch darauf, dass der Staat auch noch den letzten Rappen übernimmt. Es darf eine gewisse Eigenleistung erwartet werden. Zum Dispoantrag der SP: Wir sind der Ansicht, dass in der Weisung ziemlich deutlich ausgeführt ist, wie die Weiter- und Fortbildungen in der Stipendienstrategie erfasst werden, so unter dem Titel «Arbeitsmarktstipendien». Unseres Erachtens ist die zusätzliche Dispositivziffer unnötig. Sie würde auch dem kantonalen Recht widersprechen.

Weitere Wortmeldungen:

Markus Baumann (GLP): *Wie wir heute bereits mehrmals gehört haben, steht der Arbeitsmarkt nicht allen gleich offen und befindet sich gleichzeitig in einem grossen Wandel. Lebenslanges Lernen wird existenziell. Wer keinen qualifizierten Berufsabschluss, keine Lehre oder keinen anerkannten Abschluss hat, ist immer in Gefahr, in den Tieflohnbereich oder gar die Arbeitslosigkeit abzurutschen. Ein Wiedereinstieg ist in der Regel schwierig. Wir hoffen, dass Menschen nach einigen Jahren Berufserfahrung auch den Wandel der Zeit und Veränderungen durch die Digitalisierung wahrnehmen können und sie sich für eine Weiterbildung entscheiden. Leider ist es so, dass dies sehr oft an der Finanzierung scheitert. Oft muss das Pensum reduziert werden, damit eine Weiterbildung absolviert werden kann. Man ist also neben den Kurskosten auch mit einem möglichen Erwerbsausfall konfrontiert. Arbeitnehmende in einem tiefen bis mittleren Lohnsegment können sich dies nicht leisten. Daher soll mit der vorliegenden Revision der Ausbildungsstipendienverordnung ein Teil der Motion 2018/16 von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und mir erfüllt werden. Ein wesentlicher Teil der Arbeitsmarktfähigkeitsverordnung wurde leider noch nicht berücksichtigt. Dies sollte dann 2021 nachgeholt werden. Die neue kantonale Stipendienverordnung finanziert Gesuchstellende bis zum 45. Altersjahr. Über dieser Altersgrenze werden weder kantonale Stipendien noch Darlehen bewilligt. Gleichzeitig stützt sich die neue städtische Verordnung bei der Gutheissung von Zuschüssen auf einen positiven kantonalen Entscheid, wodurch ebenfalls nur Personen bis zur kantonalen Altersgrenze Beiträge erhalten. Aus Sicht der Grünliberalen ist die Altersgrenze zu tief und führt dazu, dass Personen, die aufgrund ihrer Erwerbsbiografie – beispielsweise ohne abgeschlossene Berufslehre – keinen Anschluss finden oder im späteren Berufsleben wenig Chancen haben. Wir Motionäre hatten genau diese Zielgruppe im Fokus. Die Frist zur Erfüllung der Motion soll verlängert werden, damit diese Personengruppen vor allem auch in der Arbeitsmarktstipendienverordnung berücksichtigt werden können. Wir gehen davon aus, dass dies im Jahr 2022 stattfinden wird. Wir möchten dies sicherstellen. Deshalb braucht es den von der SP gestellten zusätzlichen Dispoantrag. Das Fazit der vorliegenden Verordnung ist: Sie schliesst wesentliche Lücken in der Bildungsfinanzierung, insbesondere bei den Weiterbildungsmassnahmen im Erwachsenenalter. Andererseits weist sie unserer Ansicht nach grosse Lücken in der Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit und bei der Zulassung von Menschen ab 45 auf. Es gilt festzuhalten, dass ein qualifizierter Berufsabschluss eine zwingende Bedingung ist, um auf dem heutigen Arbeitsmarkt bestehen und den eigenen Lebensunterhalt finanzieren zu können. Ich muss noch eine Korrektur anbringen zum Änderungsantrag zur Dispositivziffer 1. Die GLP wechselt dort von der Minderheit in die Mehrheit.*

Selina Walgis (Grüne): *Ich möchte mich zum Dispoantrag der SP äussern. Uns ist es ebenfalls ein wichtiges Anliegen, dass die über 45-Jährigen ebenfalls Stipendien beantragen können. Mit dem Dispoänderungsantrag könnten zudem noch zusätzliche Gruppen einbezogen werden. Auch nach dem 45. Altersjahr mit einer Ausbildung starten zu können, ist für Perspektiven wichtig. Denken wir an alle, die im Tieflohnbereich arbeiten oder über Jahre Kinderbetreuung geleistet haben, die auch noch mit 45 eine Ausbildung*

in Angriff nehmen möchten. Im Sinn der Chancengerechtigkeit ist es wichtig, diese Option allen zu ermöglichen. Es ist nicht im Sinne der Grünen, dass sich ab 45 nur wohlhabende Personen Weiterbildungen leisten können. Das lebenslange Lernen endet nicht mit 45. Mit 45 muss man noch zwanzig Jahre arbeiten. Ausserdem wird die Diskussion über die Erhöhung des Rentenalters intensiv geführt, weshalb diese Altersobergrenze völlig unangemessen ist.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

STR Raphael Golta: *Wir befassen uns heute mit verschiedenen Vorlagen, die sich mit dem heutigen und dem zukünftigen Arbeitsmarkt befassen. Von all den diskutierten Themen ist die Stipendienthematik – die Frage, wie man Qualifikation und Bildung finanziert – das Kernstück, wenn wir gut auf die Zukunft ausgerichtet sein wollen; wenn wir eine Gesellschaft wollen, in der möglichst viele Menschen selbstständig ihre Existenz sichern können. Teillohnangebote sind ein wichtiges Element. Aber ob man dort eine etwas geeignetere Beschäftigung bezüglich vergangener oder künftiger Tätigkeiten findet, ist weniger matchentscheidend als die Frage, was an Qualifikation möglich ist. Ich bin der Überzeugung, dass dies auch in Anbetracht der sich abzeichnenden konjunkturell schwierigen Situation, die sicher gewisse strukturelle Änderungen nach sich ziehen wird, sehr wichtig sein wird. Es ist wichtig, dass wir heute den ersten Teil der Stipendienstrategie verabschieden. In ungefähr einem Jahr sollte die zweite Tranche folgen. Dort werden wir uns in der Stadt Zürich wesentlich stärker auf Neuland bewegen. Hier docken wir noch sehr stark an das kantonale System an, das wir ergänzen. Ich bin der Überzeugung, dass die beiden Elemente zusammen in einem Jahr eine gute Grundlage darstellen, an der wir weiterarbeiten können. Ich möchte aber davor warnen, dass wir allfällige Lücken wahrscheinlich nicht bereits in einem Jahr bereinigen können werden. Ich gehe davon aus, dass wir auch in einem Jahr nochmals Themen zu besprechen haben, bei denen wir erst Erfahrungen mit dem neuen Instrumentarium sammeln müssen. Wir haben vom Thema der über 45-Jährigen, das heute und bereits in der Kommission sehr intensiv diskutiert wurde, gehört und werden eine Lösung für diese Personengruppe finden, sowohl im Rahmen der Ausbildungsstipendien wie auch im Rahmen der Arbeitsmarktstipendien. Ich bin froh, haben wir nochmals ein Jahr, um diese zusätzlichen Schritte zu tun. Es ist es wert, dass wir in der Stadt Zürich hier einen Schritt weitergehen, als dies sonst im Kanton Zürich und schweizweit getan wird.*

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1
Art. 8 Kommunale Zuschüsse, Abs. 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2:

² Sie werden in Form von Stipendien unverzinslichen Darlehen ausgerichtet.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

6 / 10

Mehrheit: Selina Walgis (Grüne), Referentin; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Ezgi Akyol (AL), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP)
Minderheit: Alexander Brunner (FDP), Referent; Präsident Markus Baumann (GLP), Mélissa Dufournet (FDP), Marcel Müller (FDP)
Abwesend: Samuel Balsiger (SVP), Johann Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 2 (Die Dispositivziffer 2 wird zu Dispositivziffer 3):

2. Der Stadtrat stellt sicher, dass in der angekündigten Weisung der Verordnung Arbeitsmarktstipendien Personen ab dem 45. Altersjahr sowie allfällig weitere Personengruppen, die Stipendien auf Grund ihrer finanziellen Situation bedürften, eine Aus-, Weiter- oder Nachholbildung starten können. Nach Genehmigung der Verordnung über die Arbeitsmarktstipendien durch den Gemeinderat der Stadt Zürich, wird die Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) dementsprechend angepasst.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Mathias Manz (SP), Referent; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Ezgi Akyol (AL), Marco Geissbühler (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne)
Minderheit: Alexander Brunner (FDP), Referent; Mélissa Dufournet (FDP), Marcel Müller (FDP)
Abwesend: Samuel Balsiger (SVP), Johann Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. April 2020²

beschliesst:

	A. Allgemeine Bestimmungen
Zweck	<p>Art. 1 ¹ Die Stadt unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese Personen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen, nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.</p> <p>² Ausbildungsbeiträge sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Chancengleichheit fördern;b. die Entwicklung und Nutzung des Bildungspotenzials und den Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützen;c. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten;d. eine übermässige Verschuldung oder eine unzumutbare finanzielle Belastung vermeiden;e. einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung begünstigen.
Subsidiarität	<p>Art. 2 ¹ Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Person in Ausbildung selbst, der Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter.</p> <p>² Die Stadt richtet Ausbildungsbeiträge aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a. sofern den Personen in Abs. 1 aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, alleine für die Kosten der Ausbildung aufzukommen; undb. soweit nicht ein anderes Gemeinwesen zu Leistungen verpflichtet ist.
Anwendbarkeit BiG	<p>Art. 3 §§ 16–19 b. Bildungsgesetz (BiG)³ sind sinngemäss anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.</p>
	B. Beitragsberechtigung
	<p>Art. 4 Beitragsberechtigt sind Personen gemäss §§ 17–17 c. BiG⁴:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich haben; undb. für die ein begründeter positiver Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons vorliegt.
	C. Ausbildungsbeiträge
Beitragsarten	<p>Art. 5 Die Stadt Zürich richtet folgende Ausbildungsbeiträge aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ausbildungsstipendien;

¹ LS 131.1

² Begründung siehe STRB Nr. 358 vom 29. April 2020.

³ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

⁴ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.



	b. Ausbildungszuschüsse; c. Kommunale Zuschüsse.
Ausbildungsstipendien	<p>Art. 6 ¹ Ausbildungsstipendien werden ausgerichtet, soweit der finanzielle Bedarf gemäss § 17 g. Abs. 2 BiG⁵ nicht durch Stipendien gemäss § 17 h. oder § 17 i. BiG gedeckt wird.</p> <p>² In Fällen von § 17 f. Abs. 1 BiG können Ausbildungsstipendien auch während des ersten Jahres der neuen Ausbildung ausgerichtet werden.</p>
Ausbildungszuschüsse	<p>Art. 7 ¹ Ausbildungszuschüsse werden ausgerichtet, sofern die Schul- und Studiengebühren die anerkannte Pauschale nach kantonalem Recht deutlich übersteigen.</p> <p>² Sie werden grundsätzlich in Form von Stipendien ausgerichtet. Im Bereich der höheren Berufsbildung erfolgt die Ausrichtung in Form unverzinslicher Darlehen.</p>
Kommunale Zuschüsse	<p>Art. 8 ¹ Kommunale Zuschüsse dienen der Deckung von Lebenskosten volljähriger Personen.</p> <p>² Sie werden in Form von Stipendien ausgerichtet.</p>
Bemessungsgrundlage	<p>Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge ist der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p>² Die weiteren Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und Kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.</p>
	D. Verfahren
Gesuch	<p>Art. 10 ¹ Gesuche sind für jedes Ausbildungsjahr elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.</p> <p>² Der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons ist dem Gesuch beizulegen.</p>
AHV-Versichertennummer	<p>Art. 11 Die zuständige Dienststelle kann die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁶ systematisch verwenden.</p>
Mitteilung an Sozialhilfeorgane	<p>Art. 12 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)⁷, stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.</p>
Melderecht	<p>Art. 13 Die zuständige Dienststelle ist ermächtigt, die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Kantons über Feststellungen, die für deren Aufgabenerfüllung gemäss BiG⁸ relevant sein können, zu informieren.</p>

⁵ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

⁶ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

⁷ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁸ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

	E. Weitere Bestimmungen
Auszahlung	Art. 14 ¹ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG ⁹ , erfolgt die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfeorgan. ² Die Ausführungsbestimmungen können die Auszahlung von Ausbildungsbeiträgen an andere öffentliche Organe vorsehen.
Rückzahlung von Darlehen	Art. 15 ¹ Die Rückzahlungspflicht beginnt nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. ² Darlehen sind in der Regel vollständig in fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen. Die erste Jahresrate wird nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung fällig.
Evaluation	Art. 16 ¹ Die Zielerreichung gemäss Art. 1 wird periodisch evaluiert. ² Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.
	F. Schlussbestimmungen
Vollzug	Art. 17 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 18 Die Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen aus städtischen Mitteln und dem Stipendienfonds vom 4. Juni 2008 (Städtische Stipendienverordnung) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Art. 19 ¹ Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, werden nach bisherigem Recht beurteilt.
a. Anwendbares Recht	² Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhielten und aufgrund des neuen Rechts ihre Beitragsberechtigung verlieren, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt. Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach dem neuen Recht, sofern Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge des Kantons bestehen. In den übrigen Fällen richten sie sich nach dem bisherigen Recht. ³ Für Rückerstattung, Stundung und Erlass von Ausbildungsbeiträgen gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.
b. Allgemeiner Stipendienfonds	Art. 20 ¹ Bis zum Inkrafttreten von neuen Regelungen betreffend arbeitsmarktorientierter Bildungsfinanzierung gilt weiterhin die folgende Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 Städtische Stipendienverordnung: Der Allgemeine Stipendienfonds bezweckt die Förderung des städtischen Stipendienwesens. ² Zulasten dieser Sonderrechnung dürfen keine Beiträge bewilligt werden.
Inkrafttreten	Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

⁹ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.



10 / 10

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat